



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 46510

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 16 H2

Typ: 01 706

Inhaber der ABE
und Hersteller: Bavaria Technik GmbH
DE-92637 Weiden i.d.OPf.

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 46510

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 46510

Die ABE Nr. 46510 erstreckt sich auf die Sonderräder 7 J x 16 H2 , Typ 01 706, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch-Ø in mm	Zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis-Ø in mm / Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	B 01 706 38 M	ohne Ring	54,1	690	2100	100/5	38
	Z 01 706 38 M	ZB Ø70.4 / Ø54.1					
2	D 01 706 38 M	ohne Ring	56,1	690	2100	100/5	38
	Z 01 706 38 M	ZD Ø70.4 / Ø56.1					
3	F 01 706 38 M	ohne Ring	57,1	690	2100	100/5	38
	Z 01 706 38 M	ZF Ø70.4 / Ø57.1					
4	O 01 706 38 M	ohne Ring	57,1	690	2100	100/5	38
	Z 01 706 38 M	ZO Ø70.4 / Ø57.1					
5	G 01 706 40 N	ohne Ring	58,1	780	2100	108/5	40
	Z 01 706 40 N	ZG Ø70.4 / Ø58.1					
6	L 01 706 40 N	ohne Ring	60,1	780	2100	108/5	40
	Z 01 706 40 N	ZL Ø70.4 / Ø60.1					
7	M 01 706 40 N	ohne Ring	63,4	780	2100	108/5	40
	Z 01 706 40 N	ZM Ø70.4 / Ø63.4					
8	P 01 706 40 N	ohne Ring	65,1	780	2100	108/5	40
	Z 01 706 40 N	ZP Ø70.4 / Ø65.1					
9	P 01 706 40 P	ohne Ring	65,1	800	2100	110/5	40
10	F 01 706 38 R	ohne Ring	57,1	800	2100	112/5	38
	Z 01 706 38 R	ZF Ø70.4 / Ø57.1					
11	F 01 706 47 R	ohne Ring	57,1	800	2100	112/5	47
	Z 01 706 47 R	ZF Ø70.4 / Ø57.1					
12	S 01 706 38 R	ohne Ring	66,6	800	2100	112/5	38
	Z 01 706 38 R	ZS Ø70.4 / Ø66.6					
13	S 01 706 47 R	ohne Ring	66,6	800	2100	112/5	47
	Z 01 706 47 R	ZS Ø70.4 / Ø66.6					
14	E 01 706 40 S	ohne Ring	56,6	800	2100	114,3/5	40
	Z 01 706 40 S	ZE Ø70.4 / Ø56.6					
15	L 01 706 40 S	ohne Ring	60,1	800	2100	114,3/5	40
	Z 01 706 40 S	ZL Ø70.4 / Ø60.1					



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 46510

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch-Ø in mm	Zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis-Ø in mm / Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
16	L 01 706 48 S	ohne Ring	60,1	800	2100	114,3/5	48
	Z 01 706 48 S	ZL Ø70.4 / Ø60.1					
17	N 01 706 40 S	ohne Ring	64,1	800	2100	114,3/5	40
	Z 01 706 40 S	ZN Ø70.4 / Ø64.1					
18	N 01 706 48 S	ohne Ring	64,1	800	2100	114,3/5	48
	Z 01 706 48 S	ZN Ø70.4 / Ø64.1					
19	R 01 706 40 S	ohne Ring	66,1	800	2100	114,3/5	40
	Z 01 706 40 S	ZR Ø70.4 / Ø66.1					
20	T 01 706 40 S	ohne Ring	67,1	800	2100	114,3/5	40
	Z 01 706 40 S	ZT Ø70.4 / Ø67.1					
21	T 01 706 48 S	ohne Ring	67,1	800	2100	114,3/5	48
	Z 01 706 48 S	ZT Ø70.4 / Ø67.1					
22	X 01 706 38 T	ohne Ring	72,6	720	2100	120/5	38
23	G 01 706 32 C	ohne Ring	58,1	630	1935	98/4	32
24	B 01 706 35 D	ohne Ring	54,1	650	1935	100/4	35
	Z 01 706 35 D	ZB Ø70.4 / Ø54.1					
25	D 01 706 35 D	ohne Ring	56,1	650	1935	100/4	35
	Z 01 706 35 D	ZD Ø70.4 / Ø56.1					
26	E 01 706 35 D	ohne Ring	56,6	650	1935	100/4	35
	Z 01 706 35 D	ZE Ø70.4 / Ø56.6					
27	F 01 706 35 D	ohne Ring	57,1	650	1935	100/4	35
	Z 01 706 35 D	ZF Ø70.4 / Ø57.1					
28	J 01 706 35 D	ohne Ring	59,1	650	1935	100/4	35
	Z 01 706 35 D	ZJ Ø70.4 / Ø59.1					
29	L 01 706 35 D	ohne Ring	60,1	650	1935	100/4	35
	Z 01 706 35 D	ZL Ø70.4 / Ø60.1					
30	M 01 706 25 F	ohne Ring	63,4	630	1935	108/4	25
	Z 01 706 25 F	ZM Ø70.4 / Ø63.4					
31	P 01 706 25 F	ohne Ring	65,1	630	1935	108/4	25
	Z 01 706 25 F	ZP Ø70.4 / Ø65.1					
32	T 01 706 40 G	ohne Ring	67,1	630	1935	114,3/4	40
	Z 01 706 40 G	ZT Ø70.4 / Ø67.1					



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

4

Nummer der ABE: 46510

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch-Ø in mm	Zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis-Ø in mm / Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
33	M 01 706 35 F	ohne Ring	63,4	630	1935	108/4	35
	Z 01 706 35 F	ZM Ø70.4 / Ø63.4					
34	E 01 706 40 G	ohne Ring	56,6	630	1935	114,3/4	40
	Z 01 706 40 G	ZE Ø70.4 / Ø56.6					
35	N 01 706 40 G	ohne Ring	64,1	630	1935	114,3/4	40
	Z 01 706 40 G	ZN Ø70.4 / Ø64.1					
36	R 01 706 40 G	ohne Ring	66,1	630	1935	114,3/4	40
	Z 01 706 40 G	ZR Ø70.4 / Ø66.1					
37	F 01 706 35 F	ohne Ring	57,1	630	1935	108/4	35
	Z 01 706 35 F	ZF Ø70.4 / Ø57.1					

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55002306 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) zu veranlassen.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

5

Nummer der ABE: 46510

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 06.03.2006 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 16.03.2006

Im Auftrag

(Hunkele)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 55002306



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 46510

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7,0Jx16H2 Typ 01 706
 Hersteller Bavaria Technik GmbH

Auftraggeber Bavaria Technik GmbH
 Dr.-Kilian-Straße 11
 92637 Weiden

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell 01
 Typ 01 706
 Radgröße 7,0Jx16H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
-	T 01 706 48 S/ohne Ring Z 01 706 48 S/ZT Ø70,4-Ø67,1	5/114,3/67,1	48	800	2100

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 46510
 Herstellerzeichen BA.T.
 Radtyp und Ausführung 01 706 (s.o.)
 Radgröße 7,0Jx16H2
 Einpresstiefe ET (s.o.)
 Giessereikennzeichen -
 Herkunftsmerkmal -
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Mutter M12x1,5	60° Kegel	110	-
S02	Mutter M12x1,5	60° Kegel	135	-

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz (Gutachten Nr. 55002306) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Mazda
 Spurverbreiterung innerhalb 2%

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Mazda 3 BK e1*2001/116*0234*..	62-110	205/55R16	A39	A02 A04 A05 A08 A09 A15 A19 B02 B03 Flh Lim S01
Mazda 323 F BJ, BJD e1*98/14*0094*.. e1*98/14*0181*..	96	195/50R16	A01 K42 K56	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A15 A19 S01
	96	205/45R16		
Mazda 5 CR1 e13*2001/116*0156*..	81-107	205/55R16	A39 K42 T90 T91	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A15 A19 B02 B03 S01
Mazda 6 GG/GY; GG1/GY1 e1*98/14*0188*.. e11*2001/116*0203*..	119-122	205/55R16	A31 M+S	A02 A04 A05 A08 A09 A15 A19 B03 Car Flh Lim V00 V16 S01
	88-108	205/55R16	A31	
	88-108	215/50R16	A01 A12 K42	
	88-108	225/45R16	A12	
	88-108	225/50R16	A01 A12 K42	
Mazda MPV LW ww. LWD e1*98/14*0118*.. e1*98/14*0165*..	100	215/60R16	R09	A02 A04 A05 A08 A09 A11 A15 A19 S02
	88-104	215/55R16	R37 T93 T95	
	88-90	205/55R16	T93 T94 T95	
Mazda MX-5 NC1 e11*2001/116*0202*..	93, 118	205/50R16	K49 K50	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A15 A19 B03 V16 S01
	93, 118	225/45R16	K49 K50	
Mazda Xedos 9 TA G517, e13*95/54*0002*.. e13*98/14*0002*..	105-155	205/55R16	R37 T88 T89	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A15 A19 S01
	105-155	215/55R16		

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A11 Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten an den laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A15 Zum Auswuchten der Sonderräder können wahlweise Klammer- oder Klebegewichte verwendet werden. Werden an der Felgeninnenseite Klebegewichte verwendet, so ist bei der Auswahl der Klebegewichte auf ausreichenden Abstand zum Bremsattel zu achten.

A19 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.

A31 Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm einschließlich Kettenschloß auftragen, an der Antriebsachse verwendet werden.

A39 Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 11 mm einschließlich Kettenschloß auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.

B02 Vor Montage der Sonderräder sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Anschlußflanschen des Fahrzeugs zu entfernen.

B03 Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.

Car Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Kombi, Station-Wagon, Tourer, Turnier, Touring,..).

Flh Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Fließheck (3-türig und 5-türig).

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

- K49** Eine vorschriftsmäßige Radabdeckung an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- K50** Eine vorschriftsmäßige Radabdeckung an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- K56** Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- Lim** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Limousine.
- M+S** Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.
- R09** Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.
- R37** Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.
- S01** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.
- S02** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S02 verwendet werden.
- T88** Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).
- T89** Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).
- T90** Reifen (LI 90) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1200 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).
- T91** Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).
- T93** Reifen (LI 93) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1300 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).
- T94** Reifen (LI 94) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1340 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).
- T95** Reifen (LI 95) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1380 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).
- V00** Unterschiedliche Reifengrößen auf Vorder- und Hinterachse sind nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb (z.B. AWD, 4-Matic, Syncro, 4x4,...).

V16 Bei Verwendung verschiedener Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse sind folgende Reifenkombinationen, sofern die Reifengrößen in der Spalte "Reifen" aufgeführt sind, möglich:

	Vorderachse	Hinterachse
Nr. 1	195/50R16	205/45R16
Nr. 2	205/45R16	225/40R16
Nr. 3	205/50R16	225/45R16
Nr. 4	205/55R16	225/50R16, 245/45R16
Nr. 5	205/60R16	225/55R16
Nr. 6	215/40R16	225/40R16, 245/35R16

Es sind nur Reifen eines Herstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig, für die der Reifen - oder Fahrzeughersteller die Eignung für das jeweilige Fahrzeug bestätigt. Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise.

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 5 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Dezember 2005.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 13. Januar 2006



Technologiezentrum Typprüfstelle
Lambsheim
Sachverständiger
Prüf-Laboratorium
EN 45001
TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH

Laux

00088770.DOC